

Wien, den 20. August 2021
GZ.: BAW- 505 / RSK / 2021

Stellungnahme

zur Petition „Inklusive Bildung Jetzt“

überreicht von den Abgeordneten zum Nationalrat

Petra Vorderwinkler, Fiona Fiedler, BEd., Mag.^a Martina Künsberg Sarre, Mag.^a Verena Nussbaum

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Petition: „**Inklusive Bildung Jetzt**“ und äußert sich dazu wie folgt:

I. Präambel

Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwaltschaft im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

Die Behindertenanwaltschaft befürwortet die mit der Petition „**Inklusive Bildung Jetzt**“ verbundenen Ziele und ruft zu nachhaltiger und substanzieller Umsetzung auf!

Viele Institutionen und namhafte Personen teilen – gleichfalls die Behindertenanwaltschaft – die Meinung, dass der Reformprozess, das Bildungssystem bis 2020 mithilfe von Modellregionen flächendeckend inklusiv auszugestalten, nicht erfolgreich umgesetzt wurde und Österreich in Teilen noch immer ein in unterschiedliche Schulformen geteiltes Bildungswesen unterhält, das differenzierte Karrieren verfestigt.

Es wird auf der Ebene der politischen EntscheidungsträgerInnen ebenso an dem Erhalt der Sonderschule festgehalten, wie der Fortbestand der Gymnasien zugesagt wird. Ebenfalls wird seit dem Jahr 1992 wiederholt zugesagt, ein inklusives Bildungssystem zum Wohle aller behinderten und nichtbehinderten Kinder einrichten zu wollen – aber die sechs MinisterInnen haben fast 30 Jahre lang in dieser Hinsicht wenig bewirkt.

Die Ausgestaltung des inklusiven Bildungssystems ist als Maßnahme zu sehen, die benötigt und gefordert wird, um Kindern mit Behinderungen den Zugang in alle Schulformen zu ermöglichen: Die inklusive Schule bevorzugt die SchülerInnen mit Behinderungen nicht, diese Schulform soll allen SchülerInnen in gleicher Weise ein pädagogisch fundiertes, zeitgemäßes Wissensangebot bieten – allerdings sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in stärkerem Maße als nichtbehinderte Kinder für ihre Entwicklung von der inklusiven Bildungseinrichtung abhängig. Bildung ist ein seit 1948 internationales niedergelegtes Menschenrecht, seit 1964 national anerkanntes Recht im Vorrang und inklusive Bildung ist kein bloßer Wunschgedanke und eine Forderung von Eltern von Kindern mit Behinderung, sondern in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert.

Die Behindertenanwaltschaft bedauert die Aussage abgeben zu müssen, dass die Reformbemühungen zwischen Teilen der Zivilgesellschaft und der Haltung verschiedenen Personengruppen sowie den politischen EntscheidungsträgerInnen von Differenzen dominiert sind: Während einerseits zahlreiche Konzepte und Analysen ausgearbeitet und vorgelegt werden – ja sogar ein ganzes wissenschaftlich geführtes Bundeszentrum für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik wurde an der PH Oberösterreich zwischen 2013 und 2018 betrieben, welches die Lehrerbildung neu und die Maßnahme der Modellregionen gestalten sollte – fordern einige Gruppen nach wie vor den unveränderten Weiterbestand der Sonderschulen.

Um die Inklusive Bildung zu erreichen, braucht es auf Basis eines klaren Bekenntnisses aller relevanten Akteure - Bund, Länder, Gemeinden, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften, Medien und Glaubensgemeinschaften – einen entsprechenden Gesetzesbeschluss im Nationalrat über die Umsetzung bis 2030. Grundlage dafür könnte eine dezidierte Aussage im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022 - 2030 sein.

Abschließend sei noch ein Hinweis erlaubt:

Zum einen, es gibt Staaten, die seit Jahrzehnten ein inklusives Bildungssystem etabliert haben. Eines dieser Länder ist Italien (durch WissenschaftlerInnen aus Südtirol existieren Beschreibungen in deutscher Sprache), aber auch England oder Australien werden in der Literatur als beispielhaft erwähnt.